|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis**  **Wasserrechtsamt**  Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg |
|  | | |
| **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  **- Feststellung der UVP-Pflicht -**  Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG  in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz  des Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG  Der Abwasser- und Hochwasserschutzverband Wiesloch (AHW) beantragt die  **Plangenehmigung für den Bau und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens**  **„Ochsenbachtal“**  auf der Gemarkung Wiesloch-Schatthausen (Rhein-Neckar-Kreis).  Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.  Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.  Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.  Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglichst gering gehalten und durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.  Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.  Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.  Heidelberg, den 19.10.2018  gez. Inga Leberecht | | |

**- Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG

in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG des Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein beantragt die

**Plangenehmigung für die Wiederherstellung der Durchgänigkeit an der Leimbachmündung und** **die Sanierung der Betriebswegbrücke über den Leimbach**

westlich von Brühl auf den Gemarkungen Brühl und Edingen-Neckarhausen bei Rheinkilometer 409,956.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** **Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung bestehen keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die gegen das Vorhaben sprechen. Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglichst gering gehalten und durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 06.09.2022

gez. C.Klein